

Nutzungsverträge richtig formulieren

Kürzlich fand in Hessen ein Hallenhandballturnier statt, an dem sich zahlreiche Vereine aus der ganzen Gegend beteiligten. Dabei beschädigte ein vom wurfstarken Linksaußen des Turnierfavoriten abgefeuerter Wurf unglücklich die Scheibe zum Regieraum, die daraufhin ersetzt werden musste. Die Stadt, Eigentümerin der Sporthalle, verlangte von dem veranstaltenden Verein anschließend prompt den Ersatz der Kosten.

Der Verein meldete den Schaden zur Haftpflichtversicherung an das zuständige ARAG Sportversicherungsbüro. Die ARAG bestätigte dem Verein den Versicherungsschutz, musste aber die Regulierung des Schadens mit der Begründung ablehnen, dass kein haftungsbegründendes Verschulden des Vereins vorlag. Auch dem Schützen des Balles war keine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen. Ihn traf daher ebenfalls kein haftungsbegründendes Verschulden.

Die Stadt beharrte dennoch auf Kostenersatz für die neue Scheibe. Sie berief sich dabei auf den mit dem Verein bestehenden Nutzungsvertrag. In diesem Vertrag ist unter anderem vereinbart: „**Der Verein haftet für sämtliche Schäden.**“

Eine solche vertraglich vereinbarte verschuldensunabhängige Haftung geht über die gesetzliche Haftung hinaus. Der Verein, der eine solche Vertragsreglung unterzeichnet, muss auch für Schäden aufkommen, für deren Übernahme er nach den gesetzlichen Regelungen nicht verpflichtet wäre. Eine verschuldensabhängige Haftung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches setzt voraus, dass der Verursacher den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig und rechtswidrig verursacht hat.

Vorsätzliches Handeln ist gegeben, wenn der Schaden absichtlich verursacht wurde, zum Beispiel beim Sprayen an Hausfassaden. Versicherungsschutz durch die Haftpflichtversicherung besteht in diesen Fällen nicht.

Fahrlässig handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat, also nicht die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze trifft, die geeignet wären, Gefahren von Teilnehmern und Besuchern tunlichst abzuwenden.

Hat der Verein keine Sorgfaltspflichten verletzt und ist der Schaden eventuell nicht einmal von einem Mitglied, Funktionär oder Beauftragten des Vereins verursacht worden, so ist der Verein dennoch vertraglich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er sich über die gesetzliche Haftung hinaus zur Übernahme sämtlicher Schäden verpflichtet hat.

Vor der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages sollte der Vertrag deshalb genauestens geprüft und darauf geachtet werden, dass die Haftung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, also nur verschuldensabhängig, übernommen wird.

Nicht nur bei der Haftung selbst, auch bei der Freistellung des Eigentümers, ist darauf zu achten, dass der Halleneigentümer ausschließlich von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen der Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter freigestellt wird, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage stehen.

Übrigens: Den oft im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages von dem Eigentümer der Sportanlage geforderten Versicherungsnachweis stellt Ihnen Ihr ARAG Sportversicherungsbüro gerne aus.

Fragen zum Sportversicherungsvertrag und zu den Zusatzversicherungen beantwortet Ihnen das zuständige Versicherungsbüro (Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt) des lsb h jederzeit gerne.

Frau Schülzgen, E-mail: Ursula.Schuelzgen@arag.de, Telefon: 069/6789-315

Herr Pirmann, E-mail: Horst.Pirmann@arag.de, Telefon: 069/6789-252

Quelle: aragvid-arag 06/13

Ihr lsb h – Vereinsmanagement: Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsbh-Vereinsberater.de